

## **Aktualisierung der Diagnoseliste Langfristiger Heilmittelbedarf / Besonderer Verordnungsbedarf und der Heilmittelpreise**

### **Langfristiger Heilmittelbedarf**

Es wurden zum 01.01.2023 insgesamt zwölf Indikationen aus den Bereichen schwere neuromuskuläre Erkrankungen, mehrfache und beidseitige Extremitätenverluste sowie weitere Chromosomenanomalien in die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf aufgenommen.

Beidseitige oder mehrfache Amputationen (Z89.3, Z89.7 und Z89.8) wurden in die Liste zum langfristigen Heilmittelbedarf überführt. Bisher waren diese auf der Diagnoseliste der besonderen Verordnungsbedarfe verzeichnet.

### **Besonderer Verordnungsbedarf**

Auch bei den besonderen Verordnungsbedarfen gibt es ab Januar Neuerungen.

Im Falle von Extremitätenverlusten ist die postoperative Versorgung (Z98.8) keine obligate Zusatzbedingung mehr, um als besonderer Verordnungsbedarf anerkannt zu werden.

Außerdem wurden an dieser Stelle neben EX und SB2 weitere Diagnosegruppen in die Liste aufgenommen, zum Beispiel LY und CS. So fällt die Behandlung von Lymphödemen oder die physiotherapeutische Behandlung von Phantomschmerzen oder chronischer Schmerzen künftig ebenfalls unter die besonderen Verordnungsbedarfe. Die Frist zur Entlastung im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von 6 auf 12 Monate erweitert.

Im Gegenzug fallen Extremitätenverluste kleinerer Gliedmaßen, nämlich Z89.0 (Finger), Z89.4 (Teil-Fuß/Knöchel) und Z89.9 (nicht näher bezeichnet), ab Januar nicht mehr unter die besonderen Verordnungsbedarfe.

Im Zusammenhang mit der neuen Richtlinie zur außerklinischen Intensivpflege, die zum 1. Januar 2023 in Kraft trat, wurden sowohl die Abhängigkeit vom Aspirator (Z99.0) in Verbindung mit der Versorgung eines Tracheostomas (Z43.0) als auch die Abhängigkeit vom Respirator (Z99.1) in die Diagnoseliste der besonderen Verordnungsbedarfe aufgenommen.

Die KBV stellt eine aktualisierte [Diagnoseliste](#) bereit.

### **Schiedsspruch zur Vergütung von Physiotherapie – neue Preise ab 01.01.2023**

Die Vergütung physiotherapeutischer Leistungen erhöht sich um 8,47 Prozent. Das hat die Schiedsstelle in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2022 entschieden. Für November und Dezember gibt es zusätzlich eine rückwirkende Erhöhung der Vergütung um 2,58 Prozent. Daher bekommen Leistungserbringer im Januar und Februar 2023 jeweils 11,05 Prozent mehr. Ab März gilt dann die reguläre Erhöhung um 8,47 Prozent. Die aktuell gültigen Preise finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin: Anja Auerbach, Telefon 03643 559-763